



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 11. August 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. August 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs *Vernehmlassungsantwort*

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur vorgelegten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Stossrichtung der Revision und stellt sich hinter diejenigen Vorschläge, die zur effizienten und sachgerechten Überwachung der neuen Technologien führen. Dennoch sind einige kritische Bemerkungen zur Vorlage anzubringen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht noch ein Bedarf an Überprüfung der Vorlage in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Bestimmtheit, Zweckbindung und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Die Strafverfolgungsbehörden verweisen auch auf die Stellungnahme der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz. Zwischen diesen beiden Interessenlagen bestehen bereits Divergenzen, die bei einer Überarbeitung des Entwurfes der umsichtigen Austarierung bedürfen.

2. Besondere Bemerkungen

Ad Art. 4 VE

Aus grundrechtlicher und datenschützerischer Sicht wird der Zweck der Datenbearbeitung zu wenig umschrieben.

Ad Art. 9 VE

Für die Strafverfolgungsbehörden erscheint die Neukonzeption, Abschaffung von Datenträgern und dauernde Aufbewahrung der Daten beim Dienst, als problematisch. Die Datenhoheit der anordnenden kantonalen Behörde kann damit nicht gewährleistet werden und die

Parteien und deren Anwältinnen und Anwälte haben keinen Zugriff mehr auf die Originaldaten. Dies wiederum würde die Verletzung der Parteirechte bedeuten.

Ad Art. 21 VE

Die offene Formulierung suggeriert die Anlage einer gesamten Datensammlung, was nicht zutreffen kann. Der Wortlaut sollte bestimmter ausfallen.

Ad Art. 23 VE

Die Verlängerung der Aufbewahrungspflicht von Randdaten wird begrüsst.

Die Regelung der Anwendung der **Zufallsfundbestimmung** bzw. erneute Nichtregelung ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht befriedigend und sollte überdacht werden. So kommt es noch immer zu stossenden Ergebnissen, z.B. im Bereich der Betäubungsmittel, die nicht als bürgerverständlich zu qualifizieren sind.

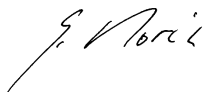
Ad Art. 269 Abs. 2 Bst. a und 270^{bis} StPO

Der Deliktskatalog, bei welchem die Einsetzung von „Bundestrojanern“ möglich ist, sollte in Bezug auf die Grundrechtskonformität eingeschränkt werden.


Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber